

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

**1950 I**

**Berlin, den 19. August 1950**

**Nr. 91**

Tag	Inhalt	Seite
9.8.50	Gesetz zur Förderung des Handwerks, .....	827
9. 8. 50	Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe, .....	830
9. 8. 50	Gesetz zur Errichtung des Deutschen Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen, .....	831
9.8.50	Gesetz über den Erlaß der Rückzahlungspflicht von Ehestandsdarlehen, .....	832
10.8.50	Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik, .....	832

### Gesetz zur Förderung des Handwerks.

Vom 9. August 1950

In der Deutschen Demokratischen Republik hat das Handwerk an dem erfolgreichen Aufbau der Friedenswirtschaft und bei der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des allgemeinen Bedarfs tatkräftig mitgewirkt. Für die weitere planmäßige Entwicklung der Gesamtwirtschaft ist es erforderlich, das Handwerk noch stärker zur Mitarbeit heranzuziehen. Insbesondere ist die Zusammenarbeit zwischen den Handwerks-genossenschaften und der volkseigenen Wirtschaft auszubauen und zu vertiefen. Während in Westdeutschland durch die Marshallplan-Politik und die unkontrollierte Gewerbefreiheit Handwerker und Gewerbetreibende ruiniert werden, ist in der Deutschen Demokratischen Republik das Recht des Handwerks auf Mitwirkung im Rahmen des planvollen Wirtschaftsaufbaues gesichert. Die Grundlagen für die gesicherte Existenz des Handwerks und für die friedliche Entfaltung seiner Tätigkeit bilden unsere großen demokratischen Reformen und damit im Zusammenhang unsere Wirtschaftsplanung als das neue Gesetz des Aufbaues und der Entwicklung einer demokratischen, leistungsfähigen und krisenfreien Wirtschaft. Die Zielsetzung der Tätigkeit des Handwerks muß daher darauf gerichtet sein, mit allen Kräften den ihm zufallenden Beitrag zur Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne zu leisten.

In der weiteren Entwicklung des Handwerks fallen den Handwerksgenossenschaften wichtige Aufgaben zu. Sie bedürfen deshalb besonderer Förderung. Die Leistungen des Handwerks auf den Gebieten der Produktion, der Reparaturen und Dienstleistungen bilden eine wichtige Ergänzung der Produktionsleistungen der Industrie und besonders der volkseigenen Betriebe. Es ist daher eine Aufgabe von allgemeiner volkswirtschaftlicher Bedeutung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Handwerks und der Handwerks-genossenschaften zur Erreichung volkswirtschaftlicher Ziele noch stärker heranzuziehen. Zur Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung sind die Erhaltung eines leistungsfähigen Handwerks und die Steigerung handwerklicher Qualitätsleistungen notwendig.

Um dem Handwerk alle hiernach erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Gesamtwirtschaft zu bieten, hat die Provisorische Volkskammer nachstehendes Gesetz beschlossen:

#### I. Die Bedeutung des Handwerks in der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

##### § 1

Zur höchstmöglichen Steigerung der Produktion haben die Landesregierungen und die ihnen nachgeordneten Stellen die möglichst volle Ausnutzung der Kapazität des Handwerks herbeizuführen.

##### § 2

Handwerksbetriebe sind Betriebe mit einer Beschäftigtenzahl von in der Regel nicht mehr als 10 Personen, deren Inhaber durch Ablegung der Meisterprüfung den Befähigungsnachweis erbracht haben.

##### § 3

(1) Zur Ausübung selbständiger handwerklicher Tätigkeit ist nur berechtigt, wer als Inhaber eines Handwerksbetriebes zugelassen ist. Die Ausführung handwerklicher Arbeit durch nicht zugelassene Betriebe oder durch bei solchen beschäftigte Personen ist verboten.

(2) Die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Handwerksbetriebes setzt die Ablegung der Meisterprüfung des Antragstellers voraus.

(3) Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden mit der ausdrücklichen Auflage, spätestens innerhalb eines Jahres nach Eröffnung des Betriebes die Meisterprüfung abzulegen.